

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Waion AG

- 1. Angebot**
 - 1.1 Angebote, die keine Bindefrist enthalten, sind nicht verbindlich.
- 2. Vertragsabschluss**
 - 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt haben.
- 3. Umfang der Lieferung**
 - 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.
- 4. Preis**
 - 4.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
 - 4.2 Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen, soweit
 - Gleitpreise vereinbart worden sind.
 - Umfang der vereinbarten Lieferung bzw. Leistungen eine Änderung erfahren haben.
 - 4.3 Die Installations- und Unterhaltsarbeiten sind nicht im Preis enthalten.
- 5. Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren gemäss den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn in der Schweiz Schweizerfranken zu unserer freien Verfügung gestellt worden sind. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.
 - 5.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzubehalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
 - 5.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
 - 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.
- 7. Lieferfrist**
 - 7.1 Unsere Lieferfristen werden aufgrund der im Zeitpunkt ihrer Festlegung herrschenden Verhältnisse bezüglich Materialbeschaffung und Fabrikationsmöglichkeiten angegeben. Ändern sich diese Verhältnisse wesentlich, so steht uns das Recht zu, neue Liefertermine festzulegen.
 - 7.2 Die Lieferfrist beginnt am Tage des Bestelleinganges, frühestens jedoch nach Erhalt definitiver Angaben über die Ausführung der bestellten Ware und einer allfällig vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig gestellt ist.
 - 7.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bei
 - nachträglicher Abänderung der Bestellung.
 - Auftreten unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, Brand, Transportverzögerungen und dergleichen bei uns oder bei unseren Lieferanten.
 Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller.
 - 7.4 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 8.1 Soweit dies üblich ist, wird jede Lieferung vor dem Versand geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 8.2 Der Besteller hat die Lieferung innert 14 Tagen nach Abschluss unserer Arbeiten zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung unwiderlich als genehmigt.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franco, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt.
- 9.2 Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 9.3 Erweist sich die Lieferung als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Besteller umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.
- 9.4 Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

10. Installation und Montage

- 10.1 Für Installation und Montage gelten die branchenüblichen Richtlinien.

11. Garantie

- 11.1 Wir verpflichten uns, während der Garantiezeit auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 11.2 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, bei Reparaturen 3 Monate und beginnt mit der Auslieferung durch uns oder, sofern wir auch die Montage übernommen haben, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so wird der Beginn der Garantiezeit entsprechend, aber höchstens um 6 Monate, hinausgeschoben.
- 11.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter,

nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

- 11.5 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.

- 11.6 Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten, doch haben wir den Besteller darüber zu unterrichten.

12. Haftung / Kontrollpflicht

- 12.1 Wir führen die Lieferung vertragsgemäss aus und erfüllen unsere Garantiepflicht. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden ist wegbedungen.
- 12.2 Der Besteller verpflichtet sich sämtliche Komponenten periodisch zu kontrollieren und der Verbrauch in einem hierfür festgelegten Rapportjournal zu protokollieren.

13. Anwendbares Recht

- 13.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für den Besteller und für uns ist im Kanton Nidwalden.

14. Gültigkeit

- 14.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen allgemeinen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

Februar 2018

Waion AG
Allweg 6
6372 Ennetmoos